

TRANSPORTREGLEMENT DER PRIMARSCHULE USTER

(vom 1. Mai 2018, von der Primarschulpflege am 17. Mai 2018 genehmigt)

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement wird gestützt auf § 8 Ziffer 3 der Volksschulverordnung (VSV) erlassen. Es regelt die Anspruchsberechtigung, das Antrags- und Genehmigungsverfahren sowie die Zuständigkeiten betreffend die Schulwegerleichterungen für die Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule Uster.

² Für die Schülerinnen und Schüler der Heilpädagogischen Schule Uster (HPSU) gelten besondere Bestimmungen.

Art. 2 Grundsätze

¹ Können Schülerinnen und Schüler den Schulweg aufgrund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Primarschulpflege auf ihre Kosten geeignete Massnahmen an.

² Der Anspruch auf geeignete Massnahmen besteht neben dem Besuch des Regelunterrichts auch beim Besuch von Therapien, der Begabtenförderung und der Schulhorte.

³ Schülerinnen und Schüler, die auf Wunsch der Sorgeberechtigten einer entfernteren Schuleinheit/einem entfernteren Schulhort zugeteilt wurden, bei einem Wohnortswechsel in der bisherigen Schuleinheit/im bisherigen Schulhort verbleiben oder einen Ferienhort besuchen, haben keinen Anspruch auf Schulwegerleichterungen.

Art. 3 Kriterien

¹ Ein Anspruch auf schulwegerleichternde Massnahmen besteht, wenn der Schulweg bis zur Schuleinheit folgende Mindestlänge als Fussweg aufweist:

Kindergarten: 1'600 m

Unterstufe: 1'800 m

Mittelstufe: 2'500 m

² Für den Besuch von Therapien, der Begabtenförderung, des Schwimmunterrichts und von Betreuungsstätten ist die Länge des Fussweges zwischen Schuleinheit und des Unterrichts- bzw. Betreuungsortes massgebend.

³ Für die Beurteilung einer Massnahme können neben der Länge auch der Höhenunterschied, die Beschaffenheit, die Gefährlichkeit des Weges oder erschwerte Bedingungen im Winter massgebend sein. In Zweifelsfällen holt die Primarschulverwaltung die Stellungnahme der Stadtpolizei Uster ein.

Art. 4 Massnahmen bei ausgewiesenem Anspruch

¹ Schülerinnen und Schüler des Kindergartens werden mit dem Schulbus transportiert. Auf Antrag der Eltern kann alternativ ein Abonnement des öffentlichen Verkehrs ausgestellt werden.

² Schülerinnen und Schüler ab der 1. Primarklasse werden in der Regel mit dem öffentlichen Verkehr transportiert.

³ In Ausnahmefällen kann ein Taxitransport eingerichtet werden.

Art. 5 Massnahmen für Schülerinnen und Schüler in den Aussenwachten

Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in den Aussenwachten erlässt die Schulverwaltung ein Merkblatt.

Art. 6 Zuständigkeiten

Für die Organisation der Transporte und die Ausgabe der Abonnemente ZVV ist die Primarschulverwaltung zuständig. Sie kann die Organisation der Transporte an Mitarbeitende der Primarschule Uster delegieren.

Art. 7 Einsprachen

Entscheide zu Schulwegerleichterungen können von den Sorgeberechtigten innert 10 Tagen seit Erhalt der Mitteilung mittels Einsprache schriftlich und begründet bei der Primarschulpflege Uster angefochten werden.

Art. 8 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 2015/16 in Kraft. Mit Inkrafttreten wird das Reglement der Primarschulpflege Uster über die Abgabe von Verkehrsabonnements sowie den Transport von Schülerinnen und Schülern vom 2. Oktober 2007/6. November 2009 aufgehoben.

Die revidierte Fassung vom 1. Mai 2018 tritt per 1. Juni 2018 in Kraft.

Uster, 17. Mai 2018

PRIMARSCHULPFLEGE USTER



Patricia Bernet
Präsidentin



Susanne Ita-Graf
Abteilungsleiterin Bildung



Merkblatt Schulweg und Transporte

Für die Aussenwachten Wermatswil, Sulzbach, Riedikon, Freudwil und Werrikon

Im Grundsatz gilt das Transportreglement der Primarschule Uster (10_1. Transportreglement / Revision 2018). Für Schülerinnen und Schüler der Aussenwachten ist darüber hinaus die Umsetzung wie folgt geregelt:

1. Regelung Aussenwachten

Wermatswil

- Schülerinnen und Schüler des 1. und 2. Kindergartens, die den Unterricht nicht in Wermatswil absolvieren werden während des ganzen Schuljahres transportiert mit dem Weder-Schulbus***.
- Schülerinnen und Schüler der 1. bis 3. Klasse erhalten ein ZVV-Jahresabonnement*. Die Regelung gilt für Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht nicht in Wermatswil besuchen. Eltern/Erziehungsberechtigte, die von diesen Angeboten profitieren möchten, reichen ein Gesuch ein.
- Schülerinnen und Schüler der 4. bis 6. Klasse erhalten ZVV-Winterabonnemente**. Eltern/Erziehungsberechtigte, die von diesen Angeboten profitieren möchten, reichen ein Gesuch ein.

Sulzbach

- Schülerinnen und Schüler des 1. und 2. Kindergartens werden während des ganzen Schuljahres transportiert mit dem Weder-Schulbus*** oder erhalten auf Antrag der Eltern alternativ ein ZVV-Jahresabonnement.
- Schülerinnen und Schüler der 1. bis 3. Klasse erhalten ein ZVV-Jahresabonnement*. Es ist kein Gesuch seitens Eltern/ Erziehungsberechtigten notwendig.
- Schülerinnen und Schüler der 4. bis 6. Klasse erhalten ZVV-Winterabonnemente**. Eltern/Erziehungsberechtigte, die von diesen Angeboten profitieren möchten, reichen ein Gesuch ein.

Riedikon

- Schülerinnen und Schüler des 1. und 2. Kindergartens werden während des ganzen Schuljahres transportiert mit dem Weder-Schulbus***. Es ist kein Gesuch seitens Eltern/ Erziehungsberechtigten notwendig.

Freudwil

- Schülerinnen und Schüler vom 1. Kindergarten bis 6. Klasse werden während des ganzen Schuljahres transportiert mit dem Weder-Schulbus***. Es ist kein Gesuch seitens Eltern/ Erziehungsberechtigten notwendig.

Werrikon

- Schülerinnen und Schüler vom 1. Kindergarten bis 6. Klasse, welche die Schule in Nänikon besuchen, bewältigen den Schulweg selbständig.

2. Bezug von ZVV-Abonnements

Primarschulverwaltung einreichen eines Gesuchs:

Das Gesuch der Eltern/Erziehungsberechtigten ist nach Erhalt des Klassenzuteilungsentscheids bis jeweils am 30. Juni der Primarschulverwaltung einzureichen.

ZVV-Jahresabonnement*

In der letzten Schulwoche (KW28) erhalten die Eltern/Erziehungsberechtigten per Post von der Primarschulverwaltung einen Rail Check. Mit dem Rail Check kann das ZVV-Jahresabonnement am SBB Schalter in Uster bestellt werden. Die Bestellung erfolgt nur gegen Vorweisen eines gültigen Ausweises/Grundkarte Ihres Kindes.

Der Versand des Abonnements erfolgt via SBB.

ZVV-Winterabonnemente** von Dezember bis März (4 Monate)

In der ersten Woche im November (KW 44) erhalten die Eltern/Erziehungsberechtigten per Post zwei Rail Checks pro Schüler/in. Mit einem Rail Check kann jeweils für zwei Monate am Schalter der SBB in Uster ein Abonnement bestellt werden. Die Bestellung erfolgt nur gegen Vorweis eines gültigen Ausweises/Grundkarte.

Der Versand des Abonnements erfolgt via SBB.

Grundkarte mit Passfoto am SBB-Schalter

Die Jahres- bzw. Monatsabonnements sind nur mit einer persönlichen Grundkarte mit Passfoto gültig. Die Organisation der Grundkarte ist Sache der Eltern/Erziehungsberechtigten. Die Grundkarte kann bei der Bestellung des Abonnements am SBB Schalter beantragt werden. Ein passendes Passfoto muss abgegeben werden.

Was ist ein Rail Check?

Der Rail Check ist ein «Gutschein» mit dem, das anspruchsberechtigte Abonnement am Schalter der SBB Uster bezogen werden kann.

3. Transport mit dem Schulbus

Weder-Schulbus***

Das Informationsschreiben bzw. der Abholplan erfolgt durch die Firma Weder-Transporte direkt zuhänden der Eltern/Erziehungsberechtigten.

4. Weitere Bestimmungen

- 1) Bei Verlust des Jahresabonnements wird dieses gegen eine Gebühr von CHF 30.00 von der SBB Uster ersetzt.
- 2) Bei Verlust des Monatsabonnements haften die Eltern/Erziehungsberechtigten.

- 3) Erlischt die Bezugsberechtigung (z.B. durch Umzug), muss das Abonnement umgehend der Primarschulverwaltung zurückgegeben werden. Unrechtmässig zurückbehaltene Abonnemente werden den Eltern in Rechnung gestellt.
- 4) Bei der Zuteilung einer Schülerin/eines Schülers in ein entfernter gelegenes Schulhaus auf Wunsch der Eltern besteht kein Anspruch auf ein Schulweg-Abonnement. Auch bei einem Verbleib in der Schulklasse trotz Wohnungswechsel wird kein Abonnement ausgehändigt.
- 5) Für Schülerinnen und Schüler, welche nicht eindeutig einer Aussenwacht zugeordnet werden können, besteht die Möglichkeit eines schriftlichen Gesuches an die Primarschulverwaltung.

Im Mai 2018

Primarschulpflege



Patricia Bernet
Präsidentin Primarschulpflege



Susanne Ita-Graf
Abteilungsleiterin Bildung